Der Magistrat

rüsselsheim am main

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**534/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Satzungsänderung Kommunales Jugendbildungswerk

M-Nr.: 100/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehede Vorlage zur Beschlussfassung zu:

<u>Beschlussvorschlag</u>:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes aus dem Jahr 1986 durch gesetzliche Änderungen und Weiterentwicklungen in der Jugendförderung nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.

B. Beschluss

Die Satzung für das Jugendbildungswerk der Stadt Rüsselsheim am Main wird mit folgenden Änderungen neu gefasst:
Artikel 1

1. § 1 - Einrichtung und Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes - wird wie folgt geändert:
   a. In der Überschrift werden die Worte „Einrichtung und“ gestrichen,
   b. in Absatz (1) werden die Worte „errichtet und“ gestrichen
   c. und jeweils hinter dem Wort der „Stadt Rüsselsheim“ das Wort „am Main“ hinzugefügt.

2. § 2 – Aufgaben - wird wie folgt geändert:
   a. Im Satz 1 wird die Angabe der Rechtsgrundlage „ § 1 Jugendbildungsförderungsgesetz“ geändert in „ gemäß § 35 HKJGB (Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch) ist die Unterstützung junger Menschen beim Erwerb von Lebenskompetenz und der Entfaltung von Identität. Die außerschulische Bildungsarbeit trägt dazu bei„.
   b. Absatz (1) und Absatz (4) werden gestrichen.
   c. Bei Absatz (3) wird vor dem Wort „Erwachsene“ das Wort „junge“ eingefügt und die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 - Grundsätze der Arbeit - wird wie folgt geändert:
    a. In Absatz (2) wird nach dem Wort „Erziehungseinrichtungen“ eingefügt „in enger Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften“. Die Worte „zwischen Eltern“ und „Erziehern muss angestrebt werden“ werden gestrichen.
    b. In Absatz (3) werden die Worte „muss beitragen“ durch die Worte „trägt bei“ ersetzt.
    c. In Absatz (4) werden Satz 1, 2 und 3 gestrichen und ersetzt durch: „Die Stadt Rüsselsheim ist der Charta der Vielfalt beigetreten. Deren Zielsetzungen finden auch in der außerschulischen Jugendbildung Berücksichtigung. Hier wird ein Lernumfeld gestaltet, das frei von Vorurteilen allen jungen Menschen mit Wertschätzung begegnet – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität. Die Förderung des Verständnisses für die Vielfalt der Gesellschaft und die Befähigung zur Auseinandersetzung damit gehören zu den projektübergreifenden Aufgaben des Jugendbildungswerkes. Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die gesellschaftliche Diversität zu beachten, d. h. die besonderen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen. So bietet dieses Arbeitsfeld Gelegenheit zum Kontakt mit Menschen verschiedener Lebenslagen.“
    d. In Absatz (5) wird Satz 1 gestrichen und ersetzt durch „Zur Sicherung der Qualität der Arbeitsinhalte des Jugendbildungswerkes sind die inhaltlich-konzeptionelle Projektplanung und die Evaluation in Bezug auf Thematik, Teilnehmende, Ziele, organisatorische Rahmen, Kontinuität und Partizipation unverzichtbar.“
    e. Absatz (6) wird gestrichen
    f. Absatz (7) wird gestrichen

4. § 4 – Leiter- wird wie folgt geändert:
    a. In der Überschrift und in Absatz (1) wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt. In Satz 2 wird nach dem Wort „ihm“ eingefügt „/ihr“.
    b. In Absatz (2) wird nach das Wort „seinen“ ersetzt durch „den“. Die Worte „Die Geschäftsführung des Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ werden gestrichen. Unter 1. wird der Satz „Die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie die Ausführung der Beschlüsse“ geändert in „Die Überwachung der Einhaltung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes sowie die Führung der laufenden Geschäfte“. Unter 2. wird nach dem Wort „Verpflichtung“ eingefügt „der Referentinnen und „

5. § 5 - Verwaltungsausschuss - wird wie folgt geändert:
    a. Das Wort „Verwaltungsausschuss“ wird durch das Wort „Entscheidungsgremium“ ersetzt.
    b. Die Absätze (1) – (8) werden geändert in „Das Entscheidungsgremium für das Jugendbildungswerk ist der Jugendhilfeausschuss.“

6. § 6 – Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes – wird wie folgt geändert:
    a. In der Überschrift wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
    b. In Absatz (1) wird das Wort „Mitarbeiter“ geändert in „Fachkräfte“.
    c. In Absatz (2) wird das Wort „Mitarbeiter“ geändert in „Fachkräfte“.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II. Begründung:

A Ziel
Das Jugendbildungswerk der Stadt Rüsselsheim am Main soll auf Basis einer zeitgemäßen Satzung arbeiten, die die aktuellen gesetzlichen und fachlichen Standards wiedergibt.

B Problem
Die Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim am Main ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf der umfassenden Änderung, um den neuen gesetzlichen Regelungen und veränderten Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld der Jugendbildungsarbeit Rechnung zu tragen. Die aktuell gültige Fassung der Satzung von 1986 nimmt Bezug auf das Jugendbildungsförderungsgesetz, das aber abgelöst wurde vom Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Die Stadt Rüsselsheim ist 2015 der Charta der Vielfalt beigetreten.

Mit der Satzung für das Jugendbildungswerk wurde 1986 ein Verwaltungsausschuss mit 10 Mitgliedern festgelegt, der über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet. Er setzt sich zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Rüsselsheim und zu anderen Hälfte aus jungen Menschen zusammen, an die sich das Bildungsangebot richtet.
Im Zeitraum von 2011 bis 2018 war das Gremium bei fünf von sieben Sitzungen nicht beschlussfähig. Damit entsteht, sowohl auf Seiten der berufenen Personen, als auch auf Seiten der Verwaltung Aufwand, ohne dass der Verwaltungsausschuss seine Funktion als Entscheidungsgremium erfüllen kann.

C Lösung
Die Satzung wird den geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst. Die Charta der Vielfalt wird in die Satzung aufgenommen.

Der Verwaltungsausschuss, der nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, entfällt. Die notwendige Beteiligung und Partizipation der politischen Gremien und der Zielgruppe ist anderweitig in vielfacher Weise sichergestellt und hat sich in der Praxis bewährt. Die Beteiligung der politischen Gremien ist dadurch gewährleistet, dass der Jugendhilfeausschuss bereits jetzt turnusmäßig im Rahmen des Jahresberichtes der Jugendförderung mit der Arbeit und den Planungen des Jugendbildungswerkes befasst wird. Zudem hat der Jugendhilfeausschuss ein eigenes Antragsrecht. Die Beteiligung der Zielgruppe der Jugendlichen ist Grundlage und Bestandteil des Partizipationsansatzes der Jugendförderung und wird institutionalisiert bereits jetzt über das Jugendforum und die Jugendanhörung im Jugendhilfeausschuss sichergestellt.

D Kosteneinsparung
Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung und Fahrtkostenersatz entsprechend der städtischen Entschädigungssatzung, die so eingespart werden könnten. Die Verwaltung hat einen nicht genauer bezifferbaren Aufwand für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Sitzung, der dann nicht mehr anfällt.

III. Anlage

Anlage 1: Neuentwurf
Anlage 2: Synopse (Satzung 1986/Satzung Neuentwurf)

Rüsselsheim am Main, den 30.04.2019

Nils Kraft
Stadtrat